

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Oberbürgermeister

Gebäude Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)  
Auskunft erteilt Hotline Frankfurt (Oder)

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 1234

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail hotline@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 26. März 2021

13-48.02/Wag

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 06/2021  
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –  
IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und  
COVID-19)**

Hier: Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler  
zwischen Deutschland und Polen bei Erklärung zum  
Hochinzidenzgebiet;

Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 vom 19.03.2021

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 10 Nr. 1 des  
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung zum  
Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das  
Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von  
Nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (CoronaEinreiseV),  
§ 2 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz  
(BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des  
Landes Brandenburg wird folgende Allgemeinverfügung erlassen.

**I. Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht**

- 1) Für die Zeit in der die Republik Polen zum **Hochinzidenzgebiet** erklärt  
ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaEinreiseV), sind von § 3 Absatz 2  
CoronaEinreiseV folgende Einreisende aus Hochinzidenzgebieten  
nicht erfasst. Für Personen,
  - a) die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land Brandenburg  
einer beruflichen Tätigkeit nachgehen,
  - b) mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage eines  
Arbeitsvertrages in der Republik Polen einer beruflichen Tätigkeit  
nachgehen,

**Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden  
Sie bitte grundsätzlich die  
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)  
Telefon: +49 (0)335 552-0  
Fax: +49 (0)335 552-1099  
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de  
Internet: www.frankfurt-oder.de

**Unsere allgemeinen Sprechzeiten:**

Dienstag:  
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag:  
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**

Sparkasse Oder-Spree  
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98  
BIC: WELADED1LOS  
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

**Wichtiger Hinweis:**

Die genannten E-Mail-Adressen die-  
nen nur für den Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung. Formgebundene  
Erklärungen, insbesondere Einhaltung  
der Schriftform können daher nicht  
wirksam an die genannten E-Mail-  
Adressen übermittelt werden.



- c) die sich zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung oder zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung in das Land Brandenburg einreisen,
- d) mit Wohnsitz in Brandenburg, die sich zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung in die Republik Polen reisen,
- e) die zum Zweck des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen,

und die zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV erteilt. Soweit in der Kalenderwoche lediglich Einreisen innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von höchstens 48 Stunden für Aufenthalte in dieser Zeitspanne erfolgen, bedarf es abweichend von Satz 2 für die betreffenden Personen lediglich eines Testes für diese Woche.

- 2) Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaEinreiseV sind in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines **triftigen Grundes** möglich und bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen.
- 3) Diese Allgemeinverfügung findet keine Anwendung, wenn und solange die Republik Polen zugleich zum Virusvarianten-Gebiet erklärt ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaEinreiseV).
- 4) Quarantänevorschriften nach der SARS-CoV-2-QuarV, wie sie beispielsweise für Personen nach Absatz 1 e) bei Aufenthalten von über 72 Stunden gelten, bleiben ebenso unberührt, wie bestehende Anmeldepflichten nach der CoronaEinreiseV, die - abgesehen von den dort bestimmten Ausnahmen - regelmäßig bei Einreisen für mehr als 24 Stunden aus Risikogebieten gelten.

## II. Testpflicht

Liegt bei Einreise kein – der Nachweispflicht nach Ziffer III Absatz 2 genügender – negativer Test vor, haben die Personen nach Ziffer I Absatz 1 unverzüglich nach der Einreise, jedoch spätestens

- in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 a), c) und e) vor Arbeitsaufnahme oder Wahrnehmung der Zwecke der Einreise,
- in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 b) und d) nach der Wiedereinreise nach Brandenburg,

eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen. In den Fällen der Ziffer I Absatz 1 a), c) und e) darf die Arbeit oder der Zweck der Einreise erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf- oder wahrgenommen werden.

### **III. Nachweispflicht**

- 1) Die Personen nach Ziffer I Absatz 1 a) und b) haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das bestehende Arbeitsverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen. In den Fällen der Ziffer I Absatz 1 c) und d) ist ein Nachweis über das bestehende Studien-, Schul-, Berufsausbildungsverhältnis oder über die Kindertagesbetreuung mit sich zu führen. Die Nachweispflicht über das Vorliegen der Voraussetzungen in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 e) nach § 4 Abs. 6 CoronaEinreiseV bleibt unberührt.
- 2) Die Personen nach Ziffer I Absatz 1 sind verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen der laufenden Kalenderwoche und der Vorwoche mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen. Diese Nachweise müssen den Anforderungen nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV genügen, wobei es ausreichend ist, wenn die den ärztlichen Zeugnissen oder den Testergebnissen zugrunde liegenden Abstrichnahmen an beliebigen Zeitpunkten innerhalb der betreffenden Kalenderwochen - für die die Tests gelten sollen - vorgenommen wurden, soweit bei geforderten zweimal wöchentlichen Tests deren jeweilige Abstrichnahmen mindestens 48 Stunden auseinanderliegen. Sofern die Testungen nach diesen Anforderungen vorgenommen worden sind, können die Testnachweise auch von zur Meldung verpflichteten Personen nach § 8 Abs. 1 IfSG ausgestellt sein, wozu u. a. Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen gehören (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nummer 1 und § 33 Nummern 1 und 3 IfSG); darüberhinausgehende Berechtigungen zur Ausstellung von Nachweisen bleiben unberührt.
- 3) Auf Verlangen der für die Gefahrenabwehr, für die Kontrolle des Grenzverkehrs sowie für den Infektionsschutz zuständigen Behörden sind die Nachweise nach Absatz 1 und 2 diesen vorzulegen.

### **IV. Sofortige Vollziehung**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **V. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 vom 19.03.2021 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf der Geltung der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV bzw. einer sie inhaltsgleich ersetzenden Regelung außer Kraft.

## **VI. Begründung**

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

  
René Wilke  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 26.03.2021

  
Unterschrift

**BEGRÜNDUNG**  
**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)**  
**Nr. 06/2021 vom 26. März 2021**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat mich mit Weisungsschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte mit einer Grenze zur Republik Polen von 25. Februar 2021, 17. März 2021 sowie 19. März 2021 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 BbgGDG angewiesen, „*die Fälle des § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung für den Fall, das die Republik Polen zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, im Rahmen einer Allgemeinverfügung*“ so zu regeln, wie es Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Brandenburg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Grenzgänger müssten sich dann vor der Einreise regelmäßig testen lassen. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Land Brandenburg, die Grenzpendler und Grenzgänger beschäftigen, eingeschränkt werden. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

U. a. Grenzpendler und -gänger sind, soweit sie aus Risikogebieten einreisen oder dorthin ausreisen von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 1 CoronaEinreiseV ausgenommen (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 der CoronaEinreiseV. Diese Ausnahmemöglichkeit entfällt, wenn das Risikogebiet aufgrund der besonders hohen Inzidenz zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV. Grenzpendler und -gänger wären dann nach § 3 Absatz 2 der CoronaEinreiseV zum Nachweis einer Testung vor Einreise verpflichtet, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegen dürfte. Dies wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die genannten Personengruppen abgeändert.

Mit den Regelungen unter Ziffer I Abs. 1 c) bis e) der Allgemeinverfügung werden neben Grenzpendler und Grenzgänger nach Ziffer I Abs. 1 a) und b) auch solche weiteren Personengruppen erfasst, für die der Grenzverkehr von überragender Bedeutung ist. Von der Regelung eingeschlossen sind dann unter in der QuarV bestimmten Voraussetzungen z. B. Verwandtenbesuche ersten Grades, Aufenthalte zum Zwecke des Studiums, der Schul- oder Berufsausbildung oder zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung.

Die in dieser Allgemeinverfügung dargelegte Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall, dass Polen als **Virus-Variantengebiet** deklariert wird.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen), wenn sie sofort vollziehbar sind. Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation verschärfen würde.